

ANTRAG

Stadtwerke Neuruppin GmbH;

hier: Schadensersatzansprüche der Stadtwerke Neuruppin GmbH gegen ihren  
(früheren) Aufsichtsrat

Es wird beantragt:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Vertreter der Stadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH wird angewiesen, folgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen:

„Die Geschäftsführer der Stadtwerke Neuruppin GmbH werden angewiesen,

- a. bei einem Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, das sich damit zu beschäftigen hat, ob und, gegebenenfalls, in welcher Höhe Schadensersatzansprüche der Stadtwerke Neuruppin GmbH gegen ihren (früheren) Aufsichtsrat bestehen im Zusammenhang mit den im Rahmen des vormals beabsichtigten Erwerbs des Stadionhauptgebäudes in Neuruppin vorgenommenen Zahlungen in Höhe von insgesamt 550.000,- Euro an den MSV;
- b. den Auftrag für dieses Rechtsgutachten anderen Anwälten zu erteilen als der Kanzlei Becker Büttner Held, Berlin, und/oder der Kanzlei Samini, Berlin;
- c. sich dieses Rechtsgutachten unverzüglich nach Eingang vorlegen zu lassen.“

2. Der Vertreter (s. o. 1.) wird angewiesen, das Rechtsgutachten (s. o. 1.) unverzüglich nach Vorlage (s. o. 1.) der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Begründung:

Bekanntlich wurde der frühere Geschäftsführer der Stadtwerke Neuruppin GmbH wegen im Rahmen des vormals beabsichtigten Erwerbs des Stadionhauptgebäudes in Neuruppin

vorgenommener Zahlungen an den MSV wegen Veruntreuung rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt.

Gegenwärtig verfolgen vor dem Landgericht Neuruppin die Stadtwerke Neuruppin GmbH wegen jener Zahlungen Schadensersatzansprüche gegen ihren damaligen Geschäftsführer. Ob hier letztlich Schadensersatz geleistet werden kann, ist angesichts der hohen Summe von 550.000,- Euro mehr als fraglich.

Bislang nicht aufgearbeitet ist das Verhalten des (früheren) Aufsichtsrates der Stadtwerke Neuruppin GmbH im Zusammenhang mit den Zahlungen an den MSV.

Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass hier der Aufsichtsrat seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, sich also selbst schadensersatzpflichtig gemacht hat.

Was die (ersten) 4 Anzahlungen auf den (beabsichtigten) Stadionerwerb in Höhe von insgesamt 400.000,- Euro im Zeitraum von November 2005 bis Juni 2006 angeht, bleibt festzuhalten, dass zwar Aufsichtsratssitzungen während des Zahlungszeitraumes stattfanden, nämlich am 12. Januar 2006, 06. April 2006 und 01. Juni 2006, in diesen Aufsichtsratssitzungen aber weder der Ausgleich der Forderungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH gegen den MSV noch ein Erwerb des Stadions Erörterungsgegenstand waren, obgleich doch bereits in der Aufsichtsratssitzung vom 23. Juni 2005 der Geschäftsführer angewiesen worden war, hierzu eine Vorlage zur weiteren Vorgehensweise einzubringen, um das Problem der ausstehenden Forderungen zu lösen. Hätte der Aufsichtsrat hier jeweils beharrlich „nachgehakt“, wären die Zahlungen möglicherweise unterblieben. Hinzu kommt im Falle der (ersten) Anzahlung vom 16. November 2005 in Höhe von 150.000,- Euro folgendes: Als diese Zahlung bekannt geworden war, verlangte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 24. August 2006 nicht etwa von dem Geschäftsführer eine Erstattung des geflossenen Geldes, obgleich das doch eigentlich nahegelegen hätte (immerhin lag Veruntreuung vor!), sondern empfahl hier der Gesellschafterversammlung sogar eine **E n t l a s t u n g** des Geschäftsführers, die dann auch erfolgte; damit stellt sich weiter die Frage danach, welche Interessen eigentlich der Aufsichtsrat wahrnahm: die Interessen des Geschäftsführers oder die der Stadtwerke Neuruppin GmbH?

Im Übrigen - hinsichtlich der restlichen 3 Anzahlungen in Höhe von insgesamt 150.000,- Euro im September und November 2006 - ist zu fragen, welche Maßnahmen der Aufsichtsrat ergriffen hat, um sicherzustellen, dass solche Zahlungen unterblieben. Zwar hat sich der Aufsichtsrat in jener Sitzung vom 24. August 2006 ausbedungen, über „die weitere Verfahrensweise“ informiert zu werden. Aber was heißt das schon? Stattdessen wäre ein unmissverständliches **V e r b o t** weiterer **Z a h l u n g e n** angebracht gewesen. Außerdem hätte man daran denken können, die Verfügungsbefugnis des Geschäftsführers einzuschränken (etwa nur Gesamtvertretungsbefugnis). Davon abgesehen, konnte man von dem Aufsichtsrat erwarten, dass er in der Zeit nach dem 24. August 2006 das Zahlungsverhalten des Geschäftsführers (mit Blick auf Zahlungen an den MSV) eng kontrolliert. Ob das geschah, ist mehr als fraglich.

Eine Beschränkung der Haftung des Aufsichtsrates wegen der Zahlungen an den MSV ist nicht ersichtlich. Zwar sollen den Aufsichtsrat entlastende Gesellschafterbeschlüsse gefasst worden sein. Damit trat ein Ausschluss von Schadensersatzansprüchen jedoch nur ein, wenn für die Gesellschafterversammlung die Ansprüche aufgrund einer Rechenschaftslegung einschließlich einer Vorlage aller Dokumente erkennbar waren. Nähere Ausführungen hierzu fehlen bislang. Auch das Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Samini vom 08. April 2009

verhält sich darüber nicht; es stellt nur pauschal fest, dass der Aufsichtsrat entlastet wurde, ohne jedoch eine Begründung für eine Ansprüche ausschließende Wirkung zu liefern.

Selbst wenn man jedoch davon ausgehen wollte, es seien Gesellschafterbeschlüsse gefasst worden, welche die Wirkung eines Verzichts auf Schadensersatzansprüche gegen den Aufsichtsrat gehabt hätten, dürften solche Beschlüsse nichtig sein, da sie möglicherweise gewichtiges Fehlverhalten des Aufsichtsrates allein zum Nachteil der Stadtwerke Neuruppin GmbH „abgesegnet“ haben („sittenwidrige“ Schädigung).

Alles das bedarf einer eingehenden Untersuchung.

Das Rechtsgutachten hat ein Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht zu erstatten. Dabei kommen Aufträge an die Anwaltskanzleien Becker Büttner Held, Berlin, und Samini, Berlin, nicht in Betracht. Die Kanzlei Becker Büttner Held war und ist ständiger Rechtsberater der Stadtwerke Neuruppin GmbH und muss daher als befangen gelten. Nicht auszuschließen ist nämlich, dass die Kanzlei hier in dieser Sache auch den Aufsichtsrat beraten hat, möglicherweise fehlerhaft; das würde zu einer Befangenheit führen. Demgegenüber scheidet die Kanzlei Samini auch deshalb aus, weil der Inhalt des Rechtsgutachtens vom 08. April 2009 völlig unzureichend ist; den für eine Entlastungswirkung maßgeblichen Gründen wird nicht nachgegangen. Die Arbeitsweise Saminis hat sich als oberflächlich herausgestellt, so dass hier kein Vertrauen mehr zu der Kanzlei besteht. Schließlich bleibt in dem Zusammenhange festzuhalten, dass Samini kein Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht ist; er weist sich als Rechtsanwalt für Straf- und Versicherungsrecht aus.

Wohl und Wehe der Stadtwerke Neuruppin GmbH gebieten es, auch zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen den (früheren) Aufsichtsrat bestehen, und, wenn ja, diese Ansprüche einzufordern, um die an den MSV geflossenen 550.000,- Euro erstattet zu erhalten.

Lenz

- Vorsitzender der CDU/FDP-Fraktion -